

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.01.2017

Geschäftszahl

Ra 2015/15/0064

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/14/0219 E 22. Oktober 2002 VwSlg 7757 F/2002 RS 3 (hier nur der erste Satz)

Stammrechtssatz

In der am Beginn eines Vertragsverhältnisses vorgenommenen Festlegung des Aufgabenumfanges als solcher liegt keine Weisungsunterworfenheit. Weisungsunterworfenheit bedeutet vielmehr, dass der Arbeitgeber durch individuell-konkrete Anordnungen das Tätigwerden des Dienstnehmers beeinflussen kann.